Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)123(3)
gel. VB zur öffent. Anh. am
11.11.2026 - Patientenrechte
09.11.2026

FOKUS Behandlungsfehler e.V.
Verein für Betroffenenrechte, Prävention und Systemwandel

Stellungnahme von Fokus Behandlungsfehler e. V.

Verein für Betroffenenrechte, Prävention und Systemwandel

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 11. November 2026
Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patientenrechtegesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drs. 21/6916

Hamburg, 8. November 2026

Fokus Behandlungsfehler e. V. unterstützt den Gesetzentwurf zur Änderung des Patientenrechtegesetzes ausdrücklich. Aus eigener Erfahrung wissen wir, wie Betroffene unter den geltenden Regeln oft jahrelang um Aufklärung und Entschädigung kämpfen müssen.[1,2] Der Status quo vertieft die Gräben zwischen Betroffenen und Behandelnden. Deshalb muss das Patientenrechtegesetz dringend reformiert werden.[1]

Über uns: *Fokus Behandlungsfehler e. V. ist die Interessenvertretung von Menschen, die durch schwere Behandlungsfehler geschädigt wurden, sowie von Angehörigen und Hinterbliebenen. Wir setzen uns für faire Betroffenenrechte, Prävention und einen Systemwandel hin zu einer lernenden Fehlerkultur im Gesundheitssystem ein.* https://www.fokus-behandlungsfehler.de/

Jede Behandlung beginnt mit Vertrauen. Gerade wenn dieses durch einen Behandlungsfehler erschüttert wird, müssen Offenheit, Unterstützung und zügige Verfahren dazu beitragen, das Vertrauen in das Gesundheitssystem zu erhalten.

Wer durch einen schweren Behandlungsfehler selbst geschädigt wurde oder gar ein Kind, eine Partnerin oder einen anderen nahen Angehörigen verloren hat, darf nicht auch noch an den Hürden des Rechts scheitern. Betroffene und Angehörige sind in der Regel medizinische Laien und haben gegenüber der Behandlungsseite einen Wissensnachteil. Dennoch sind sie es, die im Schadensfall mit hohem Aufwand nachweisen müssen, was ihnen widerfahren ist. Selbst mit juristischem Beistand bedeutet dies oftmals einen jahrelangen, zehrenden Weg – zusätzlich zu den Belastungen durch den Behandlungsschaden oder den Verlust eines nahen Menschen. Die Folgen reichen dabei weit über die unmittelbar Betroffenen hinaus: Auch Partner, Kinder, Eltern und Geschwister sind von diesen Belastungen betroffen und müssen mit den gesundheitlichen, seelischen und häufig auch wirtschaftlichen Folgen leben, die der lange Weg bis zur endgültigen Aufklärung eines Behandlungsfehlers mit sich bringt.

Wie wirksam Patientenrechte tatsächlich sind, zeigt sich daher nicht, wenn eine Behandlung komplikationslos verläuft, sondern vor allem dann, wenn ein Schaden eingetreten ist und Betroffene auf den Schutz und die Durchsetzung ihrer Rechte angewiesen sind.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf zur Änderung des Patientenrechtegesetzes eröffnet einen Weg zu mehr Transparenz und fairen Verfahren:[2]

- **Betroffene** erhalten eher Klarheit und können berechtigte Ansprüche besser durchsetzen.
- **Behandelnde** können von klaren Regeln für offene Kommunikation und einer Aufarbeitung profitieren, die auch organisatorische Ursachen und die Verantwortung ihrer Einrichtung einbezieht.

Die zentralen Reformschritte

- **Offenlegungspflicht beschließen:** Behandelnde müssen den Betroffenen erkennbare Hinweise auf einen Behandlungsfehler unverzüglich und von sich aus mitteilen. Die Information über einen vorliegenden Behandlungsfehler darf nicht länger von der expliziten Nachfrage der Patienten abhängen.
- **Beweisführung fair gestalten:** Für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Behandlungsfehler und Schaden soll künftig das Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügen. Der Fehler selbst muss grundsätzlich weiterhin nachgewiesen werden.
- **Organisationsverantwortung stärken:** Einrichtungen müssen für ausreichendes Personal, geeignete Ausstattung und sichere Abläufe einstehen. Bei der Aufklärung müssen zukünftig verstärkt auch organisatorische Ursachen untersucht werden.

1. Proaktive und grundsätzliche Offenlegung ist die Basis

Bisher müssen Behandelnde erkennbare Hinweise auf einen Behandlungsfehler lediglich auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren mitteilen.[3] Der vorliegende Entwurf verpflichtet sie, solche Hinweise grundsätzlich unverzüglich und von sich aus offenzulegen.[2] Diesen Schritt unterstützen wir ausdrücklich. Betroffene haben Anspruch darauf, zu erfahren, was mit ihnen geschehen ist.

Patientenrechte können nur dann wirksam sein, wenn Betroffene überhaupt Kenntnis von den Umständen haben, die ihre Rechte begründen. Die Offenlegung von Behandlungsfehlern ist deshalb keine freiwillige Geste, sondern eine notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte.

Werden Betroffene nicht proaktiv und zeitnah über Hinweise auf einen Behandlungsfehler informiert, kann das die spätere Aufklärung erheblich erschweren. Der Entwurf sieht deshalb vor: „Sind für den Behandelnden *Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers oder die naheliegende Möglichkeit eines drittverursachten Schadens […] begründen, hat er den Patienten über diese unverzüglich zu informieren.“*[2] Der Behandlungsfehler selbst muss grundsätzlich weiterhin nachgewiesen werden. Wir begrüßen die vorgesehene Offenlegungspflicht ausdrücklich. Sie ist ein wichtiger Schritt, um den Informationsvorsprung der Behandlungsseite abzubauen und Betroffenen die Aufklärung des Geschehens sowie die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern. Denn wer notwendige Informationen zurückhält oder die Einsicht in eine vollständige Behandlungsdokumentation verweigert, darf daraus keinen Vorteil zulasten der Betroffenen ziehen.

2. Faire Beweisregeln: Berechtigte Ansprüche durchsetzen

Aus unserer Erfahrung ist der bisher verlangte Nachweis für viele Betroffene kaum zu erbringen: Ihnen fehlen medizinisches Fachwissen und Einblick in die Behandlung. Auch mögliche organisatorische Ursachen bleiben für sie oft verborgen (siehe Abschnitt 3). Erhebliche Qualitätsunterschiede und wiederholt aufgetretene Defizite bei der Unabhängigkeit medizinischer Gutachten erschweren Betroffenen die Beweisführung zusätzlich. Weder sie noch die Justiz können fachliche Mängel im Gutachten oder Interessenkonflikte ohne Weiteres beurteilen. Das verstärkt das bestehende Ungleichgewicht zulasten der Betroffenen (siehe Abschnitt 4). Das Recht darf aus diesem Wissensnachteil keine unüberwindbare Hürde machen.

Die Offenlegung kann die Beweisnot der Betroffenen verringern, löst jedoch nicht das Problem des Kausalitätsnachweises. Gerade bei medizinisch komplexen Sachverhalten lässt sich häufig nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, ob der eingetretene Gesundheitsschaden bei fehlerfreier Behandlung ausgeblieben wäre. Und auch eine sorgfältige Begutachtung kann diese medizinische Unsicherheit nicht immer auflösen. So kann ein Behandlungsfehler feststehen und eine Entschädigung dennoch am strengen Nachweis seiner Ursächlichkeit scheitern. Die Betroffenen bleiben dann trotz festgestellter Pflichtverletzung auf den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen sitzen. Ist ein Behandlungsfehler nachgewiesen, sollte für die Entschädigung genügen, dass er den Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verursacht hat. Hier setzt der Gesetzentwurf an: Nach seiner Begründung soll für diesen Zusammenhang das Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügen (§ 630h Abs. 6 BGB-E). Der Behandlungsfehler selbst muss grundsätzlich weiterhin nachgewiesen werden; die bestehenden Beweiserleichterungen bleiben erhalten.[2] Wir unterstützen diese Änderung. Sie schafft einen faireren Zugang zu Entschädigung, ohne Behandelnde für jedes unerwünschte Behandlungsergebnis haften zu lassen. Das Gericht muss weiterhin alle Umstände des Einzelfalls würdigen.

Vollständige Behandlungsakten sind die Grundlage dafür, einen möglichen Fehler und seine Folgen zu prüfen. Deshalb begrüßen wir, dass der Entwurf die bestehenden Rechte auf Akteneinsicht stärkt und präzisiert. Dazu gehört auch der ausdrücklich geregelte Zugang zu Speicher- und Änderungsprotokollen.[2]

3. Organisationsverantwortung: Welche Bedingungen haben den Fehler begünstigt?

> Wer Verantwortung klären will, muss auch die Bedingungen untersuchen, unter denen behandelt wurde. Wer nur das Handeln einzelner Behandelnder betrachtet und Überlastung, Personalmangel, mangelhafte Ausstattung und Sicherheitslücken ausblendet, verlagert die Verantwortung einseitig auf Einzelne. Eine solche Aufarbeitung vertieft die Gräben und lässt vermeidbare Risiken für künftige Patientinnen und Patienten fortbestehen.

Organisationsfehler können bereits nach geltendem Recht eine Haftung begründen.[4] Der Entwurf knüpft an bestehende Organisationspflichten an, verankert die Verantwortung der Leitung ausdrücklich und stärkt die Berücksichtigung organisatorischer Ursachen bei der Begutachtung.[2]

Das unterstützen wir ausdrücklich: Betroffene haben Anspruch auf eine vollständige Aufklärung der Ursachen eines Behandlungsschadens. Zugleich müssen zukünftige Patientinnen und Patienten darauf vertrauen können, dass insbesondere aus strukturell bedingten Behandlungsfehlern Konsequenzen gezogen werden, um deren Wiederholung zu verhindern. Voraussetzung dafür ist eine faire Bewertung des Handelns medizinischer Beschäftigter unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen. Die Einrichtungen müssen für die von ihnen geschaffenen Rahmenbedingungen Verantwortung übernehmen und eine ehrliche, transparente Aufarbeitung unterstützen.

4. Unabhängige Gutachten sind entscheidend

Ob Betroffene den Fehler aufklären und Entschädigung erhalten, steht und fällt in der Regel mit der Qualität des medizinischen Gutachtens. Deshalb begrüßen wir die vorgesehenen Anforderungen an Qualifikation, Unabhängigkeit und transparente Auswahl medizinischer Sachverständiger in Gerichtsverfahren.[2]

Die Erfahrungen vieler Betroffener zeigen, wie dringend einheitliche und verbindliche Qualitäts- und Neutralitätsstandards für medizinische Gutachten benötigt werden. Gutachten in wechselhafter Qualität, Gefälligkeitsgutachten und nicht offengelegte Interessenkonflikte gefährden eine faire Aufklärung und das Vertrauen in das Gutachterwesen. Den im Gesetzentwurf vorgesehenen Erlass einer einheitlichen Leitlinie zur medizinrechtlichen Begutachtung sowie einer Verfahrensordnung zur Auswahl medizinischer Sachverständiger durch die Bundesärztekammer halten wir für einen wichtigen und richtigen Schritt.[2]

Denn einheitliche Standards schützen nicht zuletzt auch diejenigen Sachverständigen, die bereits heute sorgfältig und unabhängig arbeiten, indem sie deren Arbeit stärken und einen verlässlichen Qualitätsmaßstab für alle schaffen. Medizinische Gutachten müssen zudem künftig verstärkt auch organisatorische Ursachen berücksichtigen und Widersprüche in den Behandlungsunterlagen nachvollziehbar aufarbeiten und bewerten.

5. Krankenkassen-Unterstützung ist ein Muss

Die Krankenkassen müssen sich aktiv an die Seite ihrer betroffenen Versicherten stellen. Aus Betroffenenperspektive begrüßen wir, dass der Entwurf die bisherige Soll-Regelung des § 66 SGB V durch eine ausdrückliche Muss-Verpflichtung ersetzt.

Besonders wichtig ist die vorgesehene Pflicht der Krankenkassen, Versicherte von sich aus zu informieren, wenn vorhandene Daten offensichtliche Anhaltspunkte für einen möglichen Behandlungsfehler mit nicht unerheblichem Schaden liefern. Sie müssen dabei auf das Antragsrecht auf Unterstützung hinweisen.[2]

Wichtig ist zudem, dass der Entwurf die Unterstützung auch nach einem Kassenwechsel oder dem Tod der versicherten Person absichert.[2] Die Unterstützung kann insbesondere die Prüfung von Unterlagen, deren Beschaffung mit Einwilligung der Versicherten, eine sozialmedizinische Begutachtung und eine abschließende Gesamtbewertung umfassen.

Wir begrüßen diese Regelungen. Denn sie können insbesondere auch Menschen stärken, die ohne Unterstützung kaum eine Möglichkeit hätten, einen möglichen Behandlungsfehler aufklären zu lassen oder ihre Ansprüche durchzusetzen – oder die einen Behandlungsfehler zunächst gar nicht vermuten. Damit kann die Unterstützung durch die Krankenkassen einen wichtigen Beitrag zu einem gleichberechtigteren Zugang zu Aufklärung und Entschädigung leisten.

Kassen sollten die durch Behandlungsfehler verursachten zusätzlichen Behandlungskosten konsequent bei den jeweils Haftenden zurückfordern.[5] Die Unterstützung Betroffener darf jedoch nicht davon abhängen, ob sich diese Rückforderung für die Kasse lohnt.

Empfehlung

Fokus Behandlungsfehler e. V. spricht sich gegenüber dem Ausschuss für Gesundheit ausdrücklich dafür aus, dem Deutschen Bundestag die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die darin vorgesehenen Regelungen zur Offenlegungspflicht, zu den Beweiserleichterungen und zur verbindlichen Unterstützung durch die Krankenkassen sind wesentliche Voraussetzungen für eine wirksame Stärkung der Patientenrechte und dürfen im weiteren Gesetzgebungsverfahren keinesfalls abgeschwächt werden.

Quellen

1. Fokus Behandlungsfehler e. V.: Politische Forderungen – Patientenrechte in Deutschland; ders.: Pressemitteilung zum Welttag der Patientensicherheit, 16. September 2026.

2. Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patientenrechtegesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 21/6916 vom 7. Juli 2026, Art. 1 Nr. 1 und 2, S. 7–8; Art. 1 Nr. 6 und 7 sowie Art. 2, S. 9–10; Art. 3 Nr. 2, S. 10–11; zur Begründung des Beweismaßes S. 26–27.

3. § 630c Abs. 2 Satz 2 BGB.

4. § 630h Abs. 1 BGB; BGH, Urteil vom 28. August 2018 – VI ZR 509/17, Rn. 31–32.

5. § 66 SGB V; § 116 Abs. 1 SGB X.

Quellenstand 8. November 2026